

## Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1946.

Sitzung vom 28. November 1946

B.N.P. (B/2)

Birmensdorf Nr. 8

**3814. Bau- und Niveaulinien.** A. Mit Eingabe vom 13. September 1946 ersuchte der Gemeinderat Birmensdorf unter Vorlage der Pläne um Genehmigung seines Beschlusses vom 26. Juli 1946 über die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien an der Lielistraße I. Kl. Nr. 4, Teilstrecke Hauptverkehrsstraße „S“ bis Abzweigung der Stierlibergstraße II. Kl. Nr. 10 in Birmensdorf.

Dieser Beschluß wurde im kantonalen Amtsblatt vom 2. August 1946 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 31. August 1946 gingen gegen die Vorlage keine Rekurse ein.

B. Die Vorlage steht im Zusammenhang mit einem Projekt über die Verlegung des Lunnernbaches und die Verbesserung der Linienführung der Lielistraße I. Kl. Nr. 4 auf ihrer ca. 400 m langen Teilstrecke zwischen der Hauptverkehrsstraße S und der Abzweigung der Stierlibergstraße II. Kl. Nr. 10. Da es sich hierbei um ein Projekt des Arbeitsbeschaffungsprogrammes handelt, ist der Zeitpunkt seiner Ausführung noch unbestimmt. Die Baulinien längs der genannten Korrektionsstrecke wurden vom Gemeinderat Birmensdorf in vorsorglicher Weise festgesetzt, um das angrenzende Gebiet vor Überbauung freizuhalten.

Der Baulinienabstand ist mit 22,0 m, symmetrisch zur künftigen Straßenachse verteilt, vorgesehen. Bei den Einmündungen von Straßen III. Klasse und Flurwegen sowie im Bereiche der bestehenden und der projektierten Unterführung des Lunnernbaches unter der Lielistraße sind Baulinienlücken offen gelassen. Nach Durchführung der Bachkorrektur wird es möglich sein, diese teilweise zu schließen und auf der südlichen Straßenseite durch ideale Baulinien im Sinne von § 10 des Baugesetzes zu ersetzen. Die zu genehmigenden Baulinien der Lielistraße sind an diejenigen der Hauptverkehrsstraße S zweckmäßig angeschlossen. Letztere wurden durch Regierungsratsbeschluß Nr. 2876 vom 12. September 1946 genehmigt.

Die Niveaulinie weicht nur wenig von der Nivellette der bestehenden Fahrbahn ab und gibt zu Bemerkungen keinen Anlaß.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

**beschließt der Regierungsrat:**

I. Der Beschluß des Gemeinderates Birmensdorf vom 26. Juli 1946 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Lielistraße I. Kl. Nr. 4, Teilstrecke Hauptverkehrsstraße „S“ bis Abzweigung der Stierlibergstraße II. Kl. Nr. 10 in Birmensdorf, wird gemäß den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Birmensdorf wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

 Baudirektion Kanton Zürich	TBA	PLANVERWALTUNG <b>PBG</b>	0242-0008
	Birmensdorf		

III. Mitteilung an den Gemeinderat Birmensdorf unter  
Rücksendung eines Plandoppels mit Genehmigungsvermerk,  
den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

Zürich, den 28. November 1946.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Rüf', written in a cursive style.